

## REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau  
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50  
regierungsrat@ag.ch  
www.ag.ch/regierungsrat

### A-Post Plus

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Frau Bundesrätin  
Karin Keller-Sutter  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

13. September 2023

### **Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Gelegenheit, über den zweiten Teil zur vorgeschlagenen Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV) Stellung nehmen zu können.

Der Regierungsrat kann dem vorgeschlagenen Konzept der subjektiven Steuerpflicht und der örtlichen Zuständigkeit der Kantone bei der Erhebung und Ablieferung der Mindeststeuer im Rahmen eines One-Stop-Shops grundsätzlich zustimmen. Auch die Einführung eines zentralen Informationssystems und die Anlehnung der Verfahrensvorschriften zur Erhebung der Mindeststeuer an das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) werden befürwortet. Dem Regierungsrat ist es wichtig zu betonen, dass die Umsetzung der Erhebung der Mindeststeuer zusammen mit den ganzen Verfahrensabläufen in kohärenter Weise mit den Kantonen und dem Bund erfolgen soll. Dazu sollen zur grösstmöglichen administrativen Entlastung und Vereinfachung für alle Beteiligte, insbesondere für die Wirtschaft, das One-Stop-Shop-Prinzip mit jeweils einem Lead-Kanton und die zwingende elektronische Portal-Pflicht eingeführt werden.

Im Folgenden stellt der Regierungsrat einzelne Änderungsanträge. Die Stellungnahme basiert dabei weitestgehend auf der Mustervernehmlassung der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK), weicht jedoch punktuell von deren Vorschlägen ab.

### **Änderungsanträge**

#### **Art. 5**

Der Beginn und das Ende der Steuerpflicht sind ebenfalls zu regeln, da im Gegensatz zu den nationalen Steuern die Verhältnisse zu Beginn des Geschäftsjahres massgebend sind.

Absatz 2: Aus Litera a geht nicht hervor, nach welchem Regelwerk der massgebende Reingewinn ermittelt wird. Praktikabel ist der OR-Reingewinn nach dem Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht [OR]) nach Einzelabschluss aufgrund der eingereichten Steuererklärung im DBG. Dasselbe trifft auch auf das Eigenkapital in Litera b zu.

Aus dem Wortlaut von Absatz 2 lit. a geht nicht hervor, nach welchem Regelwerk der massgebende Reingewinn ermittelt wird. Grundsätzlich wäre das Abstellen auf den OR-Reingewinn gemäss eingereichter Steuererklärung für die direkten Steuern ein praktikabler Ansatz. Gleichfalls sollte für Absatz 2 lit. b damit auf das OR-Eigenkapital abgestellt werden.

Die Mustervernehmlassung der SSK kritisiert zu Recht die Berücksichtigung der Reingewinne als sehr beiläufig, da diese insbesondere der wirtschaftlichen Bedeutung der entsprechenden Gesellschaft nicht unbedingt angemessen Rechnung tragen, da diese Gesellschaft auch Verluste ausweisen kann und die Steuerpflicht in diesem Fall zu einer anderen Gesellschaft wechseln könnte. In Abweichung zur Mustervernehmlassung wird vorgeschlagen, nicht auf die Bilanzsumme, sondern auf den Durchschnitt des Eigenkapitals gemäss OR-Jahresrechnung der letzten drei Geschäftsjahre pro Gesellschaft abzustellen. Das Eigenkapital bildet die Grösse einer Unternehmung zuverlässiger ab, insbesondere kann die Bilanzsumme bei Finanzgesellschaften überproportional zur effektiven Grösse ausfallen. Die so bestimmte Geschäftseinheit soll dann während den nächsten drei Jahren der subjektiven Steuerpflicht unterliegen, um jährlich wechselnde Steuerpflichten und damit auch Zuständigkeiten zu vermeiden.

Absatz 3: Der letzte Satz: "*Die Rangordnung richtet sich nach Absatz 2.*" ist zu streichen.

Der Absatz 4 ist in Abweichung zur Mustervernehmlassung zwecks Klarstellung der Möglichkeit eine Verfügung zu erlassen beizubehalten, mit Ausnahme der "[...] *kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer [...]*". Bei der kantonalen Steuerbehörde, welche diesen Entscheid fällen würde, müsste es sich um die vermeintlich zuständige kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer handeln. Im Weiteren erscheint es gesetzestechnisch nicht ideal, den Begriff der kantonalen Verwaltung für die Ergänzungssteuer ohne jegliche Definition und Verweis auf die einschlägige Bestimmung (örtliche Zuständigkeit gemäss Art. 15) anzuführen. Zudem wäre auch die gleiche Rechtsmittelordnung vorzusehen wie bei der Veranlagung, das heisst dem Beschwerdeverfahren vor Bundesverwaltungsgericht ist ein Einspracheverfahren vorzuschalten.

#### **Art. 14**

Es ist in Art. 14 einheitlich auf alle relevanten DBG-Artikel zu verweisen und gleichzeitig die Ausnahmen (siehe Art. 25 und 27) zu nennen.

#### **Art. 15**

Absatz 2: Die kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer wird nicht definiert. Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen: "Für die Erhebung der Ergänzungssteuer ist die kantonale Verwaltung für die direkte Bundessteuer des Kantons (kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer) zuständig, in dem die Geschäftseinheit bei Beginn des Geschäftsjahres nach Art. 5 steuerpflichtig ist."

In Abweichung zur Mustervernehmlassung der SSK kann Absatz 3 unverändert stehen gelassen werden.

#### **Art. 17 'Bearbeitungsrechte'**

Aus Gründen der lexikalischen Kohärenz ist auf die Unterscheidung in "[...] *veranlagende kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer [...]*" (Absatz 1) und "[...] *nicht veranlagende Verwaltung [...]*" (Absatz 3) zu verzichten. Nach der Konzeption des One-Stop-Shops kann es in der Regel nur eine veranlagende kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer geben. Somit schlagen wir folgenden Wortlaut vor:

Absatz 1: "Die ~~veranlagende~~ kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung ~~ihre~~ die Daten im Informationssystem bearbeiten."

Die in Absatz 2 geregelte Befugnis, Statistiken zu erstellen und zu publizieren, nur auf die veranlagenden Kantone zu beschränken, erweist sich als zu eng, weshalb wir folgende Erweiterung vorschlagen: "Die ~~kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer~~ Kantone ~~kann~~ können Statistiken über die Ergänzungssteuer erstellen und publizieren."

Der Wortlaut von Absatz 3 ist wie folgt anzupassen: "Die ~~nicht veranlagenden kantonalen Steuerverwaltungen für die Ergänzungssteuer~~ haben Einsicht in: ..."

Es besteht im Weiteren auch ein Bedarf, dass sämtliche Daten und Informationen, welche bei der Erhebung der Ergänzungssteuer zur Kenntnis kommen, auch für Belange der direkten Steuern verwendet werden dürfen. Eine entsprechende rechtliche Grundlage ist hierfür in der vorliegenden Verordnung zu schaffen.

#### **Art. 18 'Pflichten der ergänzungssteuerpflichtigen Geschäftseinheiten'**

Die Pflichten der ergänzungssteuerpflichtigen Geschäftseinheiten sind in Art. 18 ausgeführt. Dies betrifft die zwingende An- oder Abmeldung für die Belange der Ergänzungssteuer im elektronischen System.

Es wird für Absatz 1 folgender Wortlaut vorgeschlagen: "Die nach Artikel 5 steuerpflichtige Geschäftseinheit muss sich innert der für die Abgabe der Ergänzungssteuererklärung vorgesehenen Frist gemäss Art. 19 unaufgefordert im Informationssystem anmelden."

Absatz 2 ist dahingehend zu ergänzen, dass die Eingaben über das Informationssystem gemäss Art. 16 der Verordnung zu erfolgen haben.

Im Unterlassungsfall ist vorzusehen, dass die säumige steuerpflichtige Geschäftseinheit gemahnt werden und im weiteren Säumnisfall die Eintragung von Amtes wegen erfolgen kann. Zudem soll eine Busse gemäss Art. 28 ausgesprochen werden können.

Zudem ist auch eine Pflicht zur Benutzung des Informationssystems und zum Empfang von elektronischen Rückfragen und elektronisch zugestellten Verfügungen zu statuieren (keine Anwendung von Art. 104a Abs. 3 nDBG, da dieser für die Zustellung von Dokumenten in elektronischer Form die Zustimmung des Steuerpflichtigen voraussetzt).

#### **Art. 19 'Fristen für die Ergänzungssteuererklärung'**

In Absatz 2 ist der Begriff der Mahnung statt der untechnischen Aufforderung zu verwenden. Art. 28 setzt als objektives Strafbarkeitselement eine Mahnung voraus, weshalb sich auch diesbezüglich eine terminologische Kohärenz aufdrängt.

#### **Art. 21 'Auskunftspflicht von Geschäftseinheiten der gleichen Unternehmensgruppe'**

In Art. 21 wird die Auskunftspflicht von in der Schweiz zugehörigen Geschäftseinheiten statuiert.

In Abweichung zur Mustervernehmlassung der SSK kann dem Vorschlag zugestimmt werden.

#### **Art. 22 'Besondere Bestimmung zur Veranlagungsverfügung'**

Im Fall der elektronischen Zustellung ist Art. 104a Abs. 3 nDBG (in Kraft ab 1. Januar 2024) auszu-schliessen, da diese von der Zustimmung der steuerpflichtigen Person abhängt.

#### **Art. 23 'Einsprache'**

Im Zusammenhang mit Art. 18 Abs. 2, wonach die steuerpflichtige Geschäftseinheit elektronisch mit dem Fiskus kommunizieren muss, ist unklar, ob Einsprachen ebenfalls ausschliesslich elektronisch erfolgen müssen. Die elektronische Einsprache ist jedoch vorzusehen.

Betreffend Absatz 1 ist nicht einsichtig, weshalb die Eidgenössische Steuerverwaltung einer Sprungbeschwerde ebenfalls zustimmen muss, da eine solche im DBG auch nicht vorgesehen ist. Wir schlagen daher folgenden Wortlaut von Absatz 1 vor: "Richtet sich die Einsprache der ergänzungssteuerpflichtigen Geschäftseinheit gegen eine einlässlich begründete Veranlagungsverfügung, so kann sie mit Zustimmung der kantonalen Verwaltung für die Ergänzungssteuer ~~und der ESTV~~ als Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht weitergeleitet werden."

Weiter ist, in Abweichung zur Mustervernehmlassung, in Absatz 1 zum besseren Verständnis einzufügen, dass die Einsprache innert 30 Tagen nach Eröffnung der Veranlagung zu erfolgen hat (analog Art. 132 DBG).

Zu Absatz 2 ist folgendes anzumerken: Will die kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer, welche die Veranlagung eröffnet hat, darauf zurückkommen, so kann sie innert der Einsprachefrist diese Veranlagung widerrufen beziehungsweise in Wiedererwägung ziehen. Das Einspracherecht für die kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer ergibt daher keinen Sinn. Diese Bestimmung ist zu streichen. Den anderen Kantonen ist kein Einspracherecht einzuräumen. Die Legitimation des Bundes für die Einspracheerhebung ist beizubehalten. Absatz 2 ist entsprechend zu ändern.

In der Folge ist Absatz 3 zu streichen.

#### **Art. 25**

Grundsätzlich ist das Inventarverfahren für juristische Personen nicht anwendbar.

Dieser Art. 25 ist zu streichen. Die Nichtanwendbarkeit von Art. 154–159 DBG ist in Art. 14 zu integrieren.

#### **Art. 26 'Fälligkeit'**

Art. 26 regelt die Fälligkeit der Ergänzungssteuer.

Ein einheitlicher Fälligkeitspunkt wäre zu begrüssen, da mit der vorgeschlagenen Lösung sehr viele unterschiedliche Fälligkeitszeitpunkte bestehen. Vorgeschlagen wird daher als einheitlicher Fälligkeitszeitpunkt Ende März des zweiten Jahres nach dem Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres. Dies vereinfacht die Anwendung und die Programmierung der Bezugssapplikationen.

#### **Art. 27 'Erlass'**

Die Bestimmung erweist sich als sachgerecht. Art. 27 ist in Art. 14 zu integrieren.

#### **Art. 36 'Bundesanteil'**

Der Begriff des "veranlagende[n] Kanton[s]" ist mit demjenigen der "kantonalen Verwaltung für die Ergänzungssteuer" zu ersetzen.

#### **Art. 37 'Kantonale Anteile'**

Der Begriff des "veranlagende[n] Kanton[s]" ist mit demjenigen der "kantonalen Verwaltung für die Ergänzungssteuer" zu ersetzen.

Es wird eine andere Abrechnungskadenz vorgeschlagen: Es soll innert 90 Tagen seit Rechtskraft der Ergänzungssteuerveranlagung abgerechnet werden.

Absatz 3 ist wie folgt zu ergänzen: "Ist die Ergänzungssteuer innert zwei Jahren nach Ablauf des Geschäftsjahres noch nicht rechtskräftig veranlagt, so erfolgt die Ablieferung auf der Grundlage der provisorisch bezogenen und beim Kanton eingegangenen Beträge. Die definitive Abrechnung über die eingegangenen Beträge erfolgt aufgrund der rechtskräftigen Veranlagung."

Zudem ist eine in Art. 197 Abs. 2 DBG nachgebildete Bestimmung aufzunehmen: "Können sich die beteiligten Kantone über die Verteilung nicht einigen, so entscheidet das Bundesgericht als einzige Instanz."

Die sogenannte zweite Verteilung aufgrund von interkantonalen Sachverhalten ist grundsätzlich nach den provisorischen Ausscheidungsfaktoren vorzunehmen. Ergeben sich aufgrund der rechtskräftigen Gewinnsteuerveranlagungen erhebliche Abweichungen von mehr als Fr. 100'000.– Steuerbetrag pro Kanton, kann von den betroffenen Kantonen eine Korrekturabrechnung beantragt werden. Die Verordnung ist dahingehend zu ändern.

#### **Art. 38 'Entschädigung'**

Die Entschädigung ist vom Bruttobetrag der Ergänzungssteuer inklusive Bundesanteil zu berechnen. Art. 38 ist entsprechend anzupassen.

Zudem ist der Höchstbetrag der kantonalen Entschädigung auf Fr. 100'000.– zu erhöhen. Dies rechtfertigt sich ohne Weiteres aufgrund des beträchtlichen Aufwands und Investitionen hinsichtlich IT und Personal, die auf die Kantone zukommen werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass in vielen Fällen die veranlagte Ergänzungssteuer null sein wird. In all diesen Fällen wird auch die 2-prozentige Entschädigung null sein und der zuständige Kanton wird keine Entschädigung erhalten.

#### **Weitere Hinweise:**

Weiter ist zu bemerken, dass die italienische und die französische Version der Bestimmungen und Kommentierungen nicht immer mit der deutschen Version übereinstimmen. Die Übersetzung und die einheitliche Begriffsbestimmung müssen daher konsistenter erfolgen. Zudem ist in der französischen Fassung unbedingt eine Abstimmung mit den Begriffen in den Model-Rules vorzunehmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Jean-Pierre Gallati  
Landammann

Joana Filippi  
Staatsschreiberin

z.K. an

- [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)